

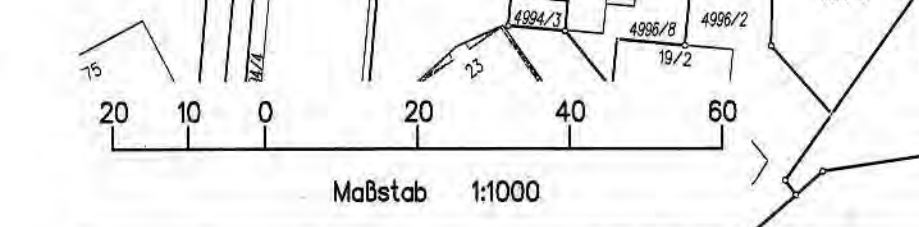


STUTTGART

Lageplan zur Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung „Milieuschutzsatzung 04-Heslacher Tal“ im Stadtbezirk Stuttgart-Süd

Landeshauptstadt Stuttgart
 Amt für Stadtplanung und Wohnen
 Geltung: 16. Oktober 2020

— Grenze des Geltungsbereichs



Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung „Milieuschutzsatzung 04-Heslacher Tal“ im Stadtbezirk Stuttgart-Süd

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) „Milieuschutzsatzung 04-Heslacher Tal“ im Stadtbezirk Stuttgart-Süd wird im Wesentlichen wie folgt abgegrenzt:

Im Norden von der Böblinger Straße, im Osten von der Adler-, Böheim-, Eier-, Dornhalden- und Karl-Kloß-Straße – inklusive der Wohnbebauung auf der Ostseite – im Süden von der Kelterstraße und der Straße im Lerchenrain – inklusive der Wohnbebauung auf der Südseite – und im Westen von der Müllerstraße bzw. der Möhringer Straße.

Maßgebend für den Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan des Amts für Stadtplanung und Wohnen vom 16. Oktober 2020.

§ 2 Erhaltungsziele

Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung erhalten werden (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

§ 3 Genehmigungspflichten

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die Begründung von Wohnungs- und Teileigentum an Gebäuden, die ganz oder teilweise zu Wohnzwecken bestimmt sind, bedarf der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 Satz 4 BauGB i. V. m. der Umwandlungsverordnung (UmwandVO) des Landes Baden-Württemberg vom 5. November 2013).

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

STUTTGART

Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung „Milieuschutzsatzung 04-Heslacher Tal“ im Stadtbezirk Stuttgart-Süd



Die Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung „Milieuschutzsatzung 04-Heslacher Tal“ im Stadtbezirk Stuttgart-Süd wurde nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs beschlossen.

Satzungsbeschluss 21. DEZ. 2020 Inkrafttreten 21. JAN. 2021

Der Inhalt der Satzung entspricht dem Willen des Gemeinderats.

Beigeordneter für Städtebau, Wohnen und Umwelt
 Ausgerichtet
 Stuttgart, den 15. JAN. 2021

Amt für Stadtplanung und Wohnen
 Stuttgart, den 14. JAN. 2021

Peter Fitzold
 Peter Fitzold
 Bürgermeister

Dr.-Ing. Konrad
 Dr.-Ing. Konrad
 Stadtdirektor